
**Benutzungs- und Gebührenordnung
für die Überlassung von Schulräumen und Schulsportplätzen
der Stadt Emden für schulfremde Zwecke
vom 5. Januar 1988**

(Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems vom 04.03.1988 S. 261)

in der Fassung vom 04. Dezember 2008

(Änderung vom 15.11.1988 Amtsblatt 1988 S. 1265 / in Kraft seit 17.12.1988)

(Änderung vom 27.02.1992 Amtsblatt 1992 S. 376 / in Kraft seit 28.03.1992)

(Änderung vom 25.06.1993 Amtsblatt 1993 S. 814 / in Kraft seit 24.07.1993)

(Änderung vom 08.12.1993 Amtsblatt 1994 S. 116 / in Kraft seit 15.01.1994)

(Änderung vom 21.06.1994 Amtsblatt 1994 S. 867 / in Kraft seit 23.07.1994)

(Änderung vom 08.02.1996 Amtsblatt 1996 S. 300 / in Kraft seit 02.03.1996)

(Änderung vom 08.07.1997 Amtsblatt 1997 S. 975 / in Kraft seit 16.08.1997)

(Änderung vom 23.05.2001 Amtsblatt 2001 S. 505 / in Kraft seit 01.01.2002)

(Änderung vom 19.12.2002 Amtsblatt 2003 S. 158 / in Kraft seit 01.02.2003)

(Änderung vom 04.12.2008 Amtsblatt LK Aurich / Stadt Emden 2008 Nr. 42 / in Kraft seit 20.12.2008)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	§ 5	Gebühr für die Überlassung
§ 2	Antragsvoraussetzungen	§ 6	Hinweis allgemeine Bedingungen
§ 3	Allgemeine Bedingungen	§ 7	Inkrafttreten
§ 4	Haftung		

§ 1

Geltungsbereich

Gegenstand dieser Satzung bildet die Überlassung städtischer Schulräume, Schulsportplätze und Pausenhöfe für schulfremde Zwecke.

§ 2

Antragsvoraussetzungen

Die Stadt Emden kann auf besonderen Antrag die jederzeit widerrufliche Erlaubnis auf Überlassung von städtischen Schulräumen, Schulsportplätzen und Pausenhöfe erteilen, wenn dadurch die Belange der Schule nicht beeinträchtigt werden.

§ 3

Allgemeine Bedingungen

(1) Über den Antrag auf Überlassung von Schulräumen, Schulsportplätzen und Pausenhöfe zu schulfremden Zwecken entscheidet der Fachdienst Schule und Sport. Sofern zu erwarten ist, dass schulische Belange berührt sind, erfolgt eine Abstimmung mit dem Schulleiter/der Schulleiterin. Die Überlassung erfolgt aus Haftungsgründen grundsätzlich nur an im Vereinsregister eingetragene Vereine oder sonstige juristische Personen. In begründeten Fällen sind Ausnahmen im Einzelfall zulässig. Während der Schulferien sowie an gesetzlichen Feiertagen

findet grundsätzlich keine außerschulische Nutzung städtischer Schulräume, Schulsportplätze und Pausenhöfe statt. In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Veranstaltungen (Punktspiele, Turniere etc.), kann der Fachdienst Schule und Sport Ausnahmen zulassen. Hierzu bedarf es jeweils einer gesonderten Genehmigung.

(2) Die Pausenhöfe der Schulen sind nach der Satzung über die Benutzung städtischer Schulhöfe als Kinderspielplätze vom 15.02.1978 in der geltenden Fassung als Spielplätze freigegeben. Eine schulfremde Nutzung in der schulfreien Zeit kann sich daher nur auf Einzelfälle begrenzen, an denen die Stadt Emden oder die jeweilige Schule ein überwiegendes Interesse hat.

(3) Der Erlaubnisnehmer/die Erlaubnisnehmerin ist verpflichtet, die Bedingungen der Hausordnung/Turnhallenordnung anzuerkennen und den Weisungen des Schulleiters/der Schulleiterin oder seines/ihres Beauftragten (Hausmeister/ Hausmeisterin) zu folgen. Er/Sie hat für Sauberkeit und Ordnung in den Schulräumen und auf den Sportplätzen zu sorgen.

(4) In den Schulräumen sind das Rauchen und die Abgabe/Einnahme alkoholischer Getränke untersagt. Letztgenanntes gilt auch für die Außenbereiche der Schulanlage. Bei öffentlichen Sportveranstaltungen ist auf besondere Genehmigung durch den Fachdienst Schule und Sport ausnahmsweise auch die Abgabe und der Verzehr von Bier gestattet. Turnhallen/ Gymnastikräume dürfen nur mit Turnschuhen mit weißen oder farblosen Sohlen betreten werden, die erst in der Halle anzuziehen sind. Veranstaltungen sollen nicht länger als bis 22.00 Uhr dauern.

(5) Bei der Überlassung von Schulräumen oder Schulsportplätzen für öffentliche Versammlungen hat der Erlaubnisnehmer die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes in der Fassung vom 15.11.1978 (BGBl. I S. 1790), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.1985 (BGBl. I S. 1511), zu beachten. Aus politischen oder konfessionellen Gründen darf kein Antragsteller/keine Antragstellerin bevorzugt oder benachteiligt werden.

(6) Hochtechnisch ausgerüstete Fachunterrichtsräume werden nur aufgrund einer Einzelvereinbarung mit dem Erlaubnisnehmer/der Erlaubnisnehmerin zur Verfügung gestellt; unbeschadet der in § 4 Abs. 2 festgelegten Gebührensätze wird hierfür eine gesonderte Gebühr berechnet.

§ 4

Haftung

(1) Die Stadt überlässt dem Erlaubnisnehmer/der Erlaubnisnehmerin die schulische Einrichtung (Schulraum, Schulsportplatz, Pausenhof und Geräte) zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Erlaubnisnehmer/die Erlaubnisnehmerin ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen, Sportstätten und Geräte sowie die zur genutzten Einrichtung gehörenden Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seinen/ihren Beauftragten zu prüfen. Der Erlaubnisnehmer/Die Erlaubnisnehmerin muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.

(2) Der Erlaubnisnehmer/Die Erlaubnisnehmerin stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner/ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner/ihrer Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Anlagen, Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Erlaubnisnehmer/die Erlaubnisnehmerin verzichtet seinerseits/ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt. Die Haftung der Stadt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt von diesem Verzicht unberührt. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Erlaubnisnehmer/die Erlaubnisnehmerin auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Erlaubnisnehmer/die Erlaubnisnehmerin hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind. Auf Verlangen der Stadt ist dieser Versicherungsschutz nachzuweisen.

(3) Die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand ihrer Gebäude gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

(4) Der Erlaubnisnehmer/die Erlaubnisnehmerin haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Anlagen, Räumen, Einrichtungen, Geräten, sowie den Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung entstehen. Entstandene Schäden oder in Verlust geratenes städtisches Eigentum sind sofort und unaufgefordert der Schulleitung bzw. dem Fachdienst Schule und Sport zu melden.

§ 5

Gebühr für die Überlassung

(1) Für die Überlassung von Schulräumen und Sportplätzen ist in der Regel eine Gebühr zu zahlen, für deren Festsetzung drei Benutzergruppen unterschieden werden.

Es gehören zur

Benutzergruppe A:

Konzertagenturen, Theater und gewerbliche Unternehmungen, Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen weder auf dem Gebiet des Bildungswesens liegen noch gemeinnützigen Zwecken dienen;

Benutzergruppe B:

Politische Vereine und Organisationen, öffentliche Behörden oder Dienststellen sowie Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen auf dem Gebiet des Bildungswesens liegen oder gemeinnützig sind, soweit sie nicht zur Benutzergruppe C gehören;

Benutzergruppe C:

Vereine und Organisationen für Unterrichtszwecke, Einrichtungen der Jugendpflege und Erwachsenenbildung, Sportvereine, Religionsgemeinschaften (religiöse Gemeinschaften), karitative Vereine, Gesangsvereine für Übungsabende, Hochschulsport, Betriebssportgemeinschaften, Dienstsport, Laientheatergruppen

(2) Die Gebühr beträgt je angefangene Doppelstunde (120 Minuten):

	Gr. A	Gr. B	Gr. C
Für die Benutzung einer Turnhalle und/oder Dusch- u. Umkleideräume der Turnhalle			
- bei Übertragung der Schlüsselgewalt	55,00 €	28,00 €	5,50 €
- ohne Übertragung der Schlüsselgewalt	73,00 €	37,00 €	8,00 €
Für die Benutzung einer Aula	73,00 €	37,00 €	14,00 €
Für die Benutzung eines Klassenraumes	14,00 €	8,00 €	4,00 €
Für die Benutzung eines Sonderraumes (Physik, Musik, Gymnastik u.a.)	23,00 €	11,00 €	6,00 €
Für die Benutzung eines Sportplatzes und/oder der Leichtathletikanlage eines Sportplatzes	14,00 €	14,00 €	5,50 €
- Leichtathletikanlagen auf der Sportanlage des Johs.-Althusius-Gymnasiums für Vereine, die dem Stadtsportbund angehören	0,00 €	0,00 €	2,80 €
Für die Benutzung eines Pausenhofes	28,00 €	14,00 €	14,00 €

Für Sportvereine, die dem Stadtsportbund angehören, wird für die Nutzung der Kunststoff-Leichtathletikanlagen auf der Sportanlage des Johannes-Althusius-Gymnasiums die Nutzungsgebühr um 50 % reduziert. Die Gebührensatzung gilt nicht für die außerschulische Nutzung der Turnhalle der Grundschule Petkum/Widdelswehr durch gemeinnützige Vereine im Zeitraum vom 01.01.2009 bis 31.12.2033.

(3) Für Nutzungen, die länger als 1 Tag dauern, wird für jeden Tag der 4fache Gebührensatz einer Doppelstunde berechnet.

(4) Die Entscheidung, unter welche Gebührengruppe eine Veranstaltung fällt, trifft im Zweifelsfall der Fachdienst Schule und Sport. Im Einzelfall kann die Gebühr auf schriftlichen Antrag aus Billigkeitsgründen ermäßigt oder erlassen werden.

(5) Bei Mehrfachturnhallen wird jede Halleneinheit gesondert berechnet, wenn sie von verschiedenen Nutzern gleichzeitig in Anspruch genommen wird. Bei der Turnhalle der Berufsbildenden Schulen II wird die Dreifachhalle und die Doppelhalle jeweils als ein Raum angesehen.

(6) Die Erlaubnisnehmer/die Erlaubnisnehmerin haben dem Schulhausmeister/der Schulhausmeisterin keine besondere Entschädigung zu zahlen.

(7) Die von den Erlaubnisnehmern/die Erlaubnisnehmerin zu zahlende Gebühr wird vom Fachdienst Schule und Sport vierteljährlich nachträglich festgesetzt. Als Grundlage für die Abrechnung dienen die genehmigten Nutzungszeiten unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme. Die angeforderten Beträge sind nach Bekanntgabe des Bescheides bei der Stadtkasse Emden oder auf ein angegebenes Konto einzuzahlen. Im Einzelfall kann vom Erlaubnisnehmer/von der Erlaubnisnehmerin die vorherige Zahlung der Benutzungsgebühr sowie eine Sicherheitsleistung für eventuell eintretende Sachschäden nach billigem Ermessen gefordert werden. Der Fachdienst Schule und Sport ist berechtigt, die regelmäßigen Nutzungen (z. B. Trainingszeiten der Vereine) über eine Jahrespauschale mit verschiedenen Fälligkeiten abzurechnen. Für Veranstaltungen (z. B. Punktspiele, Turniere) wird die Gebühr mit Erteilung der Zusage bereits festgelegt und ist ohne gesonderte Aufforderung zum Fälligkeitstermin an die Stadtkasse zu überweisen.

(8) Ist während einer außerschulischen Veranstaltung ein Waren- oder/und Getränkeverkauf sowie eine Warenausstellung beabsichtigt, so ist - mit Ausnahme von Kinder- und Jugendpunktspielen sowie Kinder- und Jugendturnieren - hierfür eine gesonderte Zustimmung des Fachdienstes Schule und Sport erforderlich. Mit dem Bescheid wird eine Gebühr je Veranstaltungstag in folgender Höhe festgesetzt:

a) Verkauf/Ausstellung durch Vereinsmitglieder	10,00 €
b) Verkauf/Ausstellung durch Gewerbetreibende	30,00 €

Der Veranstalter/die Veranstalterin hat sicherzustellen, dass daneben die ggf. erforderlichen gewerberechtlichen und sonstigen behördlichen Erlaubnisse rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn vorliegen.

§ 6

Hinweis allgemeine Bedingungen

Bei der Erteilung der Genehmigung für die Benutzung von Schulräumen und Schulsportplätzen ist der Erlaubnisnehmer/die Erlaubnisnehmerin auf die allgemeinen Bedingungen (§ 3 dieser Satzung) hinzuweisen. Diese sind von ihm/ ihr anzuerkennen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.01.1988, frühestens jedoch am Tage der Veröffentlichung, in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Miet- und Benutzungsordnung für die Überlassung von Schulräumen und Sportplätzen zu schulfremden Zwecken in der Stadt Emden vom 17.11.1972, in der Fassung vom 13.12.1984, außer Kraft.